

Planzeichenerklärung	
Plaizeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planausbaus (Plaizeichenverordnung 1980 - PlanzV 90) vom 18.12.1980 (BGBl. I 1981 S. 58)	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
SO	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelversorger" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)	
GRZ	Grundflächenzahl (§ 19 BauVVO)
VK	I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO) max. Verkaufsfläche (in m ²)
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
Baugrenze	Strassenbegrenzungslinie (§ 23 Abs. 3 BauVVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Straßenverkehrsflächen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Sonstige Planzeichen	
○ ○ ○ ○ ○	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 06.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.	
Aufstellung des Bebauungsplans ist gemaß § 3 Abs. 1 BauG am 16.02.2008 offiziell bekannt gemacht.	
Walsrode, 23.04.2009	
Die Bürgermeisterin gez. S. Lorenz	
Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen	
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die endgültige Auslegung mit Einschränkungen gemaß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.2008 offiziell bekannt gemacht.	
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.01.2009 bis 19.01.2009 gemaß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	
Walsrode, 23.04.2009	
Die Bürgermeisterin gez. S. Lorenz	
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung/der Beschluss des Bebauungsplans ist gemaß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.04.2009 in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht worden.	
Der Bebauungsplan ist damit am 25.04.2009 in Kraft getreten.	
Walsrode, 27.04.2009	
Die Bürgermeisterin gez. S. Lorenz	
Planunterlage Bebauungsplan	
Kartengrundlage Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000	
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltungen sowie der Niedersächsischen Gesetzeses über das amtliche Vermessungswesen (NVermG).	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamsten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan. 2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	
Die Überprüfbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einfacher frei möglich.	
Visselhövede, den 22.04.2009	
Die Bürgermeisterin gez. S. Lorenz	
Planverfasser	
Architektur + Stadtplanung Thorsten Müller Südstraße 3, 37603 Holzminden	
Holzminden, 17.04.2009	
gez. Thorsten Müller (Architekt + Stadtplaner akm)	

Bebauungsplan Nr. 90 "Sondergebiet Nahversorgung - An der Ebbinger Straße"	
Textliche Festsetzungen Planungstechnische Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
§ 1 Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel. Zulässig sind Läden und großflächige Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelversorger mit Getränkemarkt".	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
§ 2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezüglichene Anlagen ist gem. § 19 (4) Satz 3 nicht zulässig.	
§ 3 Die Verkaufsfläche (VK) darf insgesamt maximal 1600 m ² betragen. Auf den Bereich Getränkemarkt mussen dabei mindestens 400 m ² der Verkaufsfläche entfallen.	
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25a BauGB, i.V.m. § 8 BNatSchG u. § 9 Abs. 1a BauGB)	
Auf den mit G1 bezeichneten an die westliche Plangebietsgrenze angrenzenden Flächen ist eine artenreiche und mehrschichtige Anpflanzung aus standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen in Gruppen in einer Tiefe von mindestens 3 m zu entwickeln und zu erhalten. Auf den an die südliche Plangebietsgrenze angrenzenden Flächen ist eine artenreiche Anpflanzung aus standortgerechten Sträuchern in Gruppen in einer Tiefe von mindestens 3 m zu entwickeln und zu erhalten.	
Auf den mit G2 bezeichneten an die Verkehrsflächen angrenzenden Flächen sind zu entwickeln und zu erhalten. Auf den an die südliche Plangebietsgrenze angrenzenden Flächen ist die Ausbildung von universitälgalten begrienen Mulden zur gleichmäßigen Abständen zu pflanzen.	
Innerhalb der Flächen ist die Ausbildung von universitälgalten begrienen Mulden zur Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung zulässig. Darüber hinaus sind eine Grundstückszufahrt sowie Fußgängerverzuwege mit einer Breite von insgesamt maximal 25 m zur Erschließung der Bauflächen zulässig.	
Innerhalb der Sonderbaufläche sind als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zusätzlich zu den unter § 4 genannten Anpflanzungen im Bereich von bepflanzten Flächen mindestens 10 standortgerechte Laubbäume in 1. Ordnung zu pflanzen.	
Für Anpflanzungen mit Laubbäumen 1. Ordnung sind standortgerechte Arten mit der Mindestqualität 3x verpflanzt. Stammmumfang 18-20 cm in 1 m Höhe zu verwenden (siehe Liste zu verwendender Gehölze im Anhang der Begründung zum B-Plan).	
Für Anpflanzungen mit Laubbäumen 2. Ordnung sind standortheimische Arten mit der Mindestqualität 3x verpflanzt. Stammmumfang 12-14 cm in 1 m Höhe mit Ballen zu verwenden (siehe Liste zu verwendende Gehölze im Anhang der Begründung zum B-Plan).	
Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 8 NBauO)	
§ 12 Anfallendes Niederschlagswasser ist zu versickern.	
Vorkehrungen zum Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
Auf der Begründung der Schallentmissionen sind die Oberflächen der Grundstücks- und Stellplatzauflänen sowie der Anlieferungszeonen ausschließlich asphaltiert auszuführen.	
Füllschema der Nutzungsschablonen	
Abschnitt	Gebiet Nutzungszonen Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Verkaufsfläche (m ²)
Fassung	Verfahrensstand § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung Behörden/ sonst. Träger öffentl. Belange § 4 (2) BauGB - Beteiligung Behörden/ sonst. Träger öffentl. Belange § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung X § 10 BauGB - Satzungsbeschluss